

## **N I E D E R S C H R I F T**

über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Pohlheim

**Tag:** 18.09.2019  
**Dauer:** 19:00 Uhr bis 20:11 Uhr  
**Ort:** Sitzungssaal der Stadtverwaltung Pohlheim, Ludwigstraße 33, 35415 Pohlheim

**Anwesend:**

**Vom Haupt- und Finanzausschuss**

STV Reinhard Peter  
STV Malke Aydin  
STV Horst Biadala für STV Jürgen Görig  
STV Eckart Hafemann  
STV Reiner Leidich ab TOP 3  
STV Hans-Joachim Lohrey für STV Reiner Leidich bis TOP 2  
STV Ulrich Sann für STV Andreas Schuch  
STV Melanie Schunk-Wießner

**Von der Stadtverordnetenversammlung**

Stadtverordnetenvorsteher Prof. Dr. Helge Stadelmann  
Stellv. STV-Vorsteher Matthias Jung

**Vom Magistrat**

Erster Stadtrat Ewald Seidler für BGM Udo Schöffmann  
Stadtrat Jörg Buß  
Stadtrat Kevin Engel  
Stadtrat Jakob Ernst Kandel

**Von der Verwaltung**

Daniel Schepp bis TOP 3

**Schriftführerin**

VA Bianca Krieb

## **Entschuldigt:**

### **Von der Stadtverordnetenversammlung**

Stellv. STV-Vorsteher Peter Alexander  
Stellvertr. STV-Vorsteher Fabian Schäfer  
Stellv. STV-Vorsteher Reimar Stenzel  
STV/Fraktion mit beratender Stimme Sebastian Jung

### **Vom Magistrat**

Stadtrat Israel Be Josef  
Stadtrat Uwe Happel

## **TAGESORDNUNG:**

- |        |   |                   |
|--------|---|-------------------|
| TOP 1  | Eröffnung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit  |                   |
| TOP 2  | Feststellung der Niederschrift vom 14.08.19   |                   |
| TOP 3  | Brand- und Katastrophenschutz;<br>Neufassung der Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Pohlheim und Gebührenkalkulation der Feuerwehrgebühren in der Anlage zur Satzung                        | STV-354/2016-2021 |
| TOP 4  | Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2013 und 2014 und Jahresabschlussbericht 2013 und 2014  | STV-347/2016-2021 |
| TOP 5  | Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie Stellungnahme zum Beschlussvorschlag über die Feststellung des Jahresabschlusses 2018 des Eigenbetriebes Wasserwerke Pohlheim; Bericht über die Kassenprüfung | STV-348/2016-2021 |
| TOP 6  | Stellungnahme zum Beschlussvorschlag über die Verwendung des Jahresgewinns 2018 des Eigenbetriebes Wasserwerke Pohlheim   | STV-349/2016-2021 |
| TOP 7  | Entlastung des Betriebsleiters für das Wirtschaftsjahr 2018 des Eigenbetriebes Wasserwerke Pohlheim   | STV-350/2016-2021 |
| TOP 8  | Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss 2019 des Eigenbetriebes Wasserwerke Pohlheim   | STV-351/2016-2021 |
| TOP 9  | Antrag der FW-Fraktion vom 9. August 2019 betr. Ehrenamtliche Wahlhelfer  | A-341/2016-2021   |
| TOP 10 | Antrag der SPD-Fraktion vom 9. August 2019 betr. Gewerbegebiet "Garbenteich Ost"  | A-342/2016-2021   |

TOP 11	Ehrung von Mandatsträgern für langjährige Tätigkeit	STV-344/2016-2021
TOP 12	Neuwahl eines Ortsgerichtsmitgliedes	STV-357/2016-2021
TOP 13	Mitteilungen	
TOP 14	Anfragen	

**TOP 1 Eröffnung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit**

Der Vorsitzende Reinhard Peter eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

**TOP 2 Feststellung der Niederschrift vom 14.08.19**

Die Niederschrift vom 14.08.2019 wird ohne Änderung festgestellt.

**TOP 3 Brand- und Katastrophenschutz;  
Neufassung der Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen  
Feuerwehr der Stadt Pohlheim und Gebührenkalkulation der Feuerwehrge-  
bühren in der Anlage zur Satzung  
Vorlage: STV-354/2016-2021**

Nach Beantwortung von Fragen durch Herrn Daniel Schepp, Fachbereichsleiter FB3, erfolgt die Abstimmung.

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, die nachfolgende Neufassung der Feuerwehrgebührensatzung für die Feuerwehr der Stadt Pohlheim zu beschließen.

## **Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Pohlheim**

### **Feuerwehrgebührensatzung**

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2018 (GVBl. I S. 291), jeweils in Verbindung mit den §§ 17 Abs. 3, 61 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) in der Fassung vom 14. Januar 2014 (GVBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. August 2018 (GVBl. I S. 374) sowie der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. I S. 247),

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Pohlheim in ihrer Sitzung vom 26. September 2019 folgende

## **Feuerwehrgebührensatzung**

beschlossen:

### **§ 1 Gebührentatbestand**

Die der Feuerwehr der Stadt Pohlheim bei Erfüllung ihrer Aufgaben entstandenen Gebühren und Auslagen sind nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu erstatten, soweit für den Einsatz nicht nach § 61 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 HBKG Gebührenfreiheit besteht. Die Pflicht zur Erstattung von Gebühren und Auslagen besteht auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr benötigt werden.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner bei Maßnahmen zur Brandbekämpfung sind,

1. die Brandstifterin oder der Brandstifter, die oder der nicht selbst Geschädigte oder Geschädigter ist,
2. die geschädigte Person, sofern sie den Einsatz der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
3. die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter oder die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist; § 7 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) gilt entsprechend,
4. die Betreiberin oder der Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,
5. die Betreiberin oder der Betreiber von Gewerbe- oder Industriebetrieben für aufgewendete Sonderlöschmittel bei Bränden in den Gewerbe- und Industriebetrieben,
6. die Person, die wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,

7. die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die Besitzerin oder der Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Fehlalarm auslöst,
  8. die Person, die den Einsatz der Feuerwehr durch nicht angezeigtes, aber nach § 3 Abs. 5 Satz 1 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17. März 1975 (GVBl. I S. 48) anzeigepflichtiges Verbrennen von Abfällen verursacht hat.
- (2) Gebührenschuldner sind bei allen übrigen Leistungen, insbesondere in Fällen der Allgemeinen Hilfe,
1. die Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 HSOG gilt entsprechend,
  2. die Person, die die tatsächliche Gewalt über eine Sache oder ein Tier ausübt, deren oder dessen Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder die Eigentümerin oder der Eigentümer einer solchen Sache oder eines solchen Tieres; § 7 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt entsprechend,
  3. die Person, auf deren Verlangen oder in deren Interesse die Leistung erbracht wurde, insbesondere bei Falschalarmen durch
    - a) Kommunikationsmittel mit automatischer Ansage oder Anzeige, die keine Brandmeldeanlagen sind,
    - b) Meldung von Sicherheitsunternehmen oder anderen Personen, die im Auftrag der Eigentümerin, des Eigentümers, der Besitzerin oder des Besitzers tätig werden,
  4. der Leistungserbringer im Rettungsdienst oder beim Krankentransport, wenn dieser sich zur Erfüllung seines Rettungsdienst- oder Krankentransportauftrags der Unterstützung der Feuerwehr bedient,
  5. die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter, wenn die Fehlfunktion des auf dem 112-Notruf basierenden bordeigenen eCall-Systems in Kraftfahrzeugen deren Betrieb zugeordnet werden kann,
  6. die Betreiberin oder der Betreiber eines TPS-eCall-Systems, wenn technisch bedingte Falschalarme oder böswillige Alarme im Rahmen eines TPS-eCall-Notrufes durch Dritte übermittelt werden.
  7. in Fällen des § 61 Abs. 4 HBKG der Rechtsträger der anderen Behörde,
  8. die Person, die die Feuerwehr missbräuchlich – ohne hinreichenden Grund vorsätzlich oder grob fahrlässig – angefordert hat.
- (3) Gebührenschuldner bei Brandsicherheitsdiensten sind die Ausrichter von Veranstaltungen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet wäre (z. B. Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen).

- (4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (5) Die Geltendmachung von Ansprüchen auf zivilrechtlicher Basis bleibt davon unberührt.

### **§ 3**

#### **Grundlagen der Gebührenbemessung**

- (1) Für Leistungen der Feuerwehr, die nach dieser Satzung erbracht werden, gilt nachfolgendes Gebührenverzeichnis, welches als **Anlage** Bestandteil dieser Satzung ist. Die Höhe der Gebühr errechnet sich nach der aufgewendeten Zeit und dem eingesetzten Material, nach Art und Anzahl des eingesetzten Personals, der Fahrzeuge und Geräte sowie der zu prüfenden Geräte und Einrichtungen.
- (2) Bei der Festsetzung der Gebühr werden für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die Gebühren je angefangene 15 Minuten berechnet.
- (3) Für die Berechnung der Gebühr wird die Zeit von Beginn bis zur Beendigung des Einsatzes zugrunde gelegt. Der Einsatz beginnt im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken, und ist mit Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit beendet. Sind die eingesetzten Mannschaften, Fahrzeuge oder Geräte zum Zeitpunkt der Alarmierung bereits zu einem anderen Einsatz ausgerückt oder kehren diese nach dem jeweiligen Einsatz nicht unmittelbar zurück (aufeinander folgende Einsätze), so beginnt der jeweilige Einsatz mit Verlassen des vorherigen Einsatzortes und ist beendet, sobald sie den jeweiligen Einsatzort verlassen bzw. die Einsatzfähigkeit wiederhergestellt ist.
- (4) Für die Berechnung der Gebühr für den Brandsicherheitsdienst (§ 2 Abs. 3) wird der Zeitraum ab dem Dienstantritt bis zum abschließenden Kontrollgang zugrunde gelegt. Für die An- und Abfahrt wird eine Pauschale gemäß des Gebührenzeichnisses erhoben.
- (5) Die Anzahl und Auswahl des einzusetzenden und des davon bei der Gebührenberechnung zu berücksichtigenden Personals sowie der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Feuerwehr.

### **§ 4**

#### **Auslagen**

- (1) Auslagen werden in der tatsächlich entstandenen Höhe zuzüglich eines Verwaltungskostenaufschlages in Höhe von 10 Prozent geltend gemacht. Dies gilt insbesondere für Lieferungen und Leistungen von Dritten, Fremdpersonal und -gerät, Ölbindemittel, Säurebindemittel, Schaummittel und die Entsorgung.
- (2) Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Auslagen für die Verpflegung der eingesetzten Feuerwehrangehörigen zu erstatten.

## **§ 5 Entstehung der Gebührenschuld**

(1) Die Verpflichtung zur Erstattung von Gebühren entsteht im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

(3) In anderen Fällen entsteht die Gebührenschuld, soweit ein Antrag oder eine Beauftragung notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Stadt, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

## **§ 6 Fälligkeit der Gebührenschuld**

Die zu zahlenden Gebühren und Auslagen werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird ein Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern in diesem keine andere Fälligkeit angegeben ist.

## **§ 7 Härtefälle**

Wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint, kann die Gebührenschuld gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden, oder es kann von der Geltendmachung der Gebühren ganz oder teilweise abgesehen werden. Die Stundung soll in der Regel nur auf Antrag gewährt werden.

## **§ 8 Allgemeine Schadenslagen aufgrund von Naturereignissen**

Kommt es aufgrund eines Naturereignisses, insbesondere durch Überschwemmung, Hochwasser, Starkregen, Hagel- oder Sturmschäden, zu einer Schadenslage im gesamten Stadtgebiet, in einem Stadtteil kann der Magistrat das Vorliegen einer allgemeinen Schadenslage im Sinne des § 61 Abs. 5 S. 3 HBKG feststellen. Wurde eine allgemeine Schadenslage festgestellt, so kann der Magistrat bei Einsätzen, die ausschließlich auf diese allgemeine Schadenslage zurückzuführen sind, von der Erhebung von Gebühren absehen.

## **§ 9 Sicherheitsleistungen**

Die Hilfeleistung der Feuerwehr im Rahmen des § 6 Abs. 3 HBKG, eine Überlassung von Geräten oder die Gestellung von Brandsicherheitsdiensten kann von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung des Gebührenschuldners bis zur Höhe

der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden.

## **§ 10 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Feuerwehr vom 18. September 2001 außer Kraft.

**Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Pohlheim hat  
in Ihrer Sitzung am 26.09.2019 folgendes Gebührenver-  
zeichnis zur Satzung über Gebühren für den Einsatz der  
Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Pohlheim vom  
23.08.2019 beschlossen:**

### **Gebührenverzeichnis zur Satzung über Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Pohlheim**

Nr.	Beschreibung	Gebühr je 60 Minuten
<b>1</b>	<b>Personalgebühren</b>	
1.1	Brand und allgemeine Hilfeleistungseinsätze je Einsatzkraft	34,40 Euro
1.2	Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft	15,00 Euro
1.3	Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Auslagen für die Verpflegung der eingesetzten Feuerwehrangehörigen zu erstatten.	Nach nachgewiesenem Aufwand
<b>2</b>	<b>Fahrzeuggebühren</b>	
2.1	Drehleiter mit Korb DLA(K)	242,80 Euro
2.2	Einsatzleitwagen ELW	40,40 Euro
2.3	Gerätewagen Logistik GW-L1	112,40 Euro
2.4	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 20/16	124,40 Euro
2.5	Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	129,60 Euro
2.6	Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	49,60 Euro
2.7	Löschgruppenfahrzeug LF 10/6	73,60 Euro



2.8	Mannschaftstransportfahrzeug MTF	40,80 Euro
2.9	Rüstwagen RW1	66,80 Euro
2.10	Tanklöschfahrzeug TLF 16/45	135,60 Euro
2.11	Tragkraftspritzenfahrzeug mit Tank TSF-W	52,40 Euro
2.12	Kommandowagen KdoW	70,80 Euro
2.13	Mittleres Löschfahrzeug MLF	115,20 Euro
<b>3.</b>	<b>Einsatzbedingtes Prüfen und Reinigen</b>	
3.1	Reinigen und Prüfen der persönlichen Ausrüstung	Die Reinigung und Prüfung im Einsatz ge- brauchter persönlicher Ausstattungsgegenstände werden nach dem Reini- gungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt.
3.2	Reinigen und Desinfizieren ein- schl. Prüfen von Vollschutzanzü- gen	Reinigung und Desinfek- tion im Einsatz gebrach- ter Vollschutzanzüge werden nach Reinigungs- und Prüfaufwand berech- net. Erforderliche Ersatz- beschaffungen werden dem Gebühren- und Aus- lagenschuldner in Rech- nung gestellt.
3.3	Reinigen, Desinfizieren, Prüfen und Füllen von Atemschutzutensi- lien	
	Ersatzbeschaffungen	Erforderliche Ersatzbe- schaffungen werden dem Gebühren- und Ausla- genschuldner in Rech- nung gestellt.
3.4	Prüfen, Waschen, Trocknen von Schläuchen	
	Schlauchreparatur	Berechnung nach Ziff. 1.1
3.5	Sonstige Geräte	Alle im Einsatz gebrauch- ten Geräte werden nach Reinigungs- und War- tungsaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbe-

		schaffungen und Leihgebühren für Austauschgeräte werden zum Tagespreis in Rechnung gestellt.
3.6	Reparaturen	Die Gebühren werden nach Arbeitsaufwand, Ersatzteilkosten und Zeit in Rechnung gestellt.
<b>4.</b>	<b>Kosten für den Einsatz von Fremdpersonal und -gerät, Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln, Entsorgung und Auslagen</b>	
	<p>Für die entstehenden Aufwendungen, etwa für den Einsatz von Personal oder Geräten von Dritten, werden die der Stadt in Rechnung gestellten Beträge nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 der Satzung zugrunde gelegt.</p> <p>Für den Verbrauch von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummittel sowie die Entsorgung von aufgenommenen Öl- und Kraftstoffen, sonstigen Chemikalien sowie Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummittel gilt § 4 Abs. 1 der Satzung entsprechend.</p> <p>Für Zwischenlagerungen und Umfüllen werden zusätzlich je angefangenen 100 kg bzw. 100 l eine Gebühr von 25,00 € berechnet.</p>	

<b>5.</b>	<b>Gebühren für besondere Leistungen</b>	
5.1	Falschalarm Brandmeldeanlage	Für Falschalarmierungen durch automatisierte Brandmeldeanlagen wird eine Pauschalgebühr i.H.v. 550,00 € erhoben.
5.2	Einsätze im Rahmen von flächendeckenden Unwetterereignissen, sonstige Überschwemmungen	Für Einsätze im Rahmen von flächendeckenden Unwetterereignissen (z.B. nach flächendeckendem Starkregen oder Orkanen) werden keine Gebühren erhoben, sofern das Ereignis in den Anwendungsbereich des §34 HBKG fällt. Sonstige Überschwemmungen, welche aufgrund anderer Ursachen entstanden sind (z.B. Wasserrohrbruch) werden nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß diesem Gebührenverzeichnis berechnet.
5.3	Öffnen einer Tür	Wird nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material- und Personalaufwand berechnet. Die Höchstgebühr beträgt max. 200,00 €.
5.4	Einsatz der Drehleiter DLA(K) 23/12 im Zusammenhang mit Tragehilfe Rettungsdienst	Für Einsätze zur Hilfestellung für den Rettungsdienst wird eine Pauschalgebühr i.H.v. 250,00 € erhoben.

<b>6.</b>	<b>missbräuchliche Alarmierung</b>	
	Missbräuchliche Alarmierung	Gebühren für die missbräuchliche Alarmierung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 8 der Satzung werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material- sowie Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.
<b>7.</b>	<b>Gebühren in sonstigen Fällen</b>	
	Sonstige Fälle	Für besondere, nicht in der Gebührensatzung aufgeführte Leistungen, werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material, und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.
<b>8.</b>	<b>Gültigkeit</b>	
	Dieses Gebührenverzeichnis zur Satzung über Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Pohlheim tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.	

**Abstimmungsergebnis:**

**Einstimmig beschlossen**

**TOP 4 Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2013 und 2014 und Jahresabschlussbericht 2013 und 2014  
Vorlage: STV-347/2016-2021**

Frau Krieb von der Verwaltung trägt die zusätzlichen Sachverhalte, die zu den Einschränkungen führten, vor.

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung den von der Revision des Landkreises Gießen geprüften Jahresabschluss der Stadt Pohlheim zum **31.12.2013** mit einer Bilanzsumme von 67.338.656,02 Euro, mit einem Jahresergebnis von 994.065,06 Euro und einem Bestand an Zahlungsmitteln zum Ende des Haushaltsjahres von 3.636.206,32 Euro, inkl. Prüfungsfeststellungen, sowie den von der Revision vorgelegten Schlussbericht, gemäß § 114 Abs. 1 HGO zu beschließen und dem Magistrat Entlastung zu erteilen.

**Abstimmungsergebnis:**

**Einstimmig beschlossen**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung den von der Revision des Landkreises Gießen geprüften Jahresabschluss der Stadt Pohlheim zum **31.12.2014** mit einer Bilanzsumme von 67.868.230,05 Euro, mit einem Jahresergebnis von 1.076.765,54 Euro und einem Bestand an Zahlungsmitteln zum Ende des Haushaltsjahres von 4.120.555,20 Euro, inkl. Prüfungsfeststellungen, sowie den von der Revision vorgelegten Schlussbericht, gemäß § 114 Abs. 1 HGO zu beschließen und dem Magistrat Entlastung zu erteilen.

**Abstimmungsergebnis:**

**Einstimmig beschlossen**

**TOP 5 Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie Stellungnahme zum Beschlußvorschlag über die Feststellung des Jahresabschlusses 2018 des Eigenbetriebes Wasserwerke Pohlheim; Bericht über die Kassenprüfung  
Vorlage: STV-348/2016-2021**

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt der Stadtverordnetenversammlung zu empfehlen, den vorgelegten Jahresabschluss 2018, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und Lagebericht, der mit einem handelsrechtlichen Jahresgewinn von 334.155,58 Euro abschließt, sowie den Prüfbericht mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 3.4 der Eigenbetriebssatzung festzustellen. Der Bericht über die Kassenprüfung 2018 wird zur Kenntnis genommen.

**Abstimmungsergebnis:**

**Einstimmig beschlossen**

**TOP 6 Stellungnahme zum Beschlussvorschlag über die Verwendung des Jahresgewinns 2018 des Eigenbetriebes Wasserwerke Pohlheim  
Vorlage: STV-349/2016-2021**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung folgende Beschlussfassung:

"1)

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 für den Eigenbetrieb Wasserwerke Pohlheim wird festgestellt. Der Jahresgewinn aus der Wasserversorgung von 421.638,23 Euro und der Jahresverlust aus der Abwasserentsorgung von 87.482,65 Euro sollen auf neue Rechnung vorgetragen werden.

**Abstimmungsergebnis:**

**Einstimmig beschlossen**

2)

Aus den Gewinnvorträgen der Vorjahre sollen im Bereich der Abwasserentsorgung 100.000,00 Euro an den städtischen Haushalt als Kapitalverzinsung (2,02 % von 4.959.531,43 Euro) ausgezahlt werden."

**Abstimmungsergebnis:**

**Mit Stimmenmehrheit beschlossen**

4 Ja-Stimmen  
1 Nein-Stimme  
2 Enthaltungen

**TOP 7 Entlastung des Betriebsleiters für das Wirtschaftsjahr 2018 des Eigenbetriebes Wasserwerke Pohlheim**  
**Vorlage: STV-350/2016-2021**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, den Betriebsleiter des Eigenbetriebes Wasserwerke Pohlheim für das Wirtschaftsjahr 2018 zu entlasten.

**Abstimmungsergebnis: Einstimmig beschlossen**

**TOP 8 Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss 2019 des Eigenbetriebes Wasserwerke Pohlheim**  
**Vorlage: STV-351/2016-2021**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft GBZ Revisions- und Treuhand AG, Marburg, mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 des Eigenbetriebes Wasserwerke Pohlheim zu beauftragen.

**Abstimmungsergebnis: Einstimmig beschlossen**  
4 Ja-Stimmen  
3 Enthaltungen

**TOP 9 Antrag der FW-Fraktion vom 9. August 2019 betr. Ehrenamtliche Wahlhelfer**  
**Vorlage: A-341/2016-2021**

Dem Haupt- und Finanzausschuss liegt folgender Antrag der FW-Fraktion vom 9. August 2019 vor:

„Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat der Stadt Pohlheim wird beauftragt, ehrenamtlichen Wahlhelferinnen und –helfern für ihren Einsatz Urkunden auszustellen. Besonders engagierte Helferinnen und Helfer, die regelmäßig bundesweite Wahlen unterstützen, sollen mit einer Ehrennadel ausgezeichnet werden.“

**Abstimmungsergebnis: Einstimmig beschlossen**  
4 Ja-Stimmen  
3 Enthaltungen

**TOP 10 Antrag der SPD-Fraktion vom 9. August 2019 betr. Gewerbegebiet "Garbenteich Ost"**  
**Vorlage: A-342/2016-2021**

Dem Haupt- und Finanzausschuss liegt folgender Antrag der SPD-Fraktion vom 9. August 2019 vor:

„Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Pohlheim möge beschließen:

1. Der Magistrat der Stadt Pohlheim wird beauftragt, für dieses Gewerbegebiet Ansiedlungsmodelle zu entwickeln, die von Ökologie, Innovation und Nachhaltigkeit geprägt werden. U. a. sollte der Aufbau eines Gründerzentrums ein Gegenstand der Diskus-

- sionen sein. Als Modell kann die Gemeinde Wettberg mit ihren nach diesen Prinzipien entwickelten Gewerbeflächen „Ost- und Westpark“ dienen.
2. Hierbei ist die Erschließung von zeitlich aufeinander folgenden Teilabschnitten in einer Größenordnung von jeweils 5 - 7 ha Fläche zu präferieren.
  3. Diese Teilabschnitte sollen im östlichen Bereich des Gewerbegebietes und damit unter Einbehaltung von Mindestabständen entlang der BAB 5 ausgewiesen werden.
  4. Die zur Wohnortlage von Garbenteich angrenzende Restfläche des Areals von 40 - 50 % ist wieder in eine landwirtschaftlich genutzte Fläche umzuwidmen. Weitere Gewerbeflächen sind bei Bedarf per Tauschvorgang an anderer Stelle auszuweisen. Zwecks Umsetzung dieser Ziele ist zu gegebener Zeit die entsprechende Abweichung vom Regionalplan Mittelhessen 2010 zu beantragen.
  5. Die Verlegung der Verbindungsstraße zwischen den Landesstraßen von Garbenteich nach Dorf-Güll bzw. Lich ist in diesem Zusammenhang zu überprüfen.“

**Abstimmungsergebnis:**

**Mit Stimmenmehrheit abgelehnt**

2 Ja-Stimmen

5 Nein-Stimmen

#### **TOP 11 Ehrung von Mandatsträgern für langjährige Tätigkeit**

**Vorlage: STV-344/2016-2021**

STV Biadala merkt an, dass er bereits vor 10 Jahren für 30 Jahre Tätigkeit geehrt worden sei.

STV Leidich fragt an, warum es aus der Vorlage nicht hervorgeht, dass die zu ehrenden Mandatsträger für 30 Jahre Tätigkeit eine goldene Ehrenplakette erhalten und beantragt die Verleihung der goldenen Ehrenplakette für diese Mandatsträger.

Außerdem merkt STV Leidich an, dass die Ehrung in Falle STV Biadala 5 Tage vorher erfolge und bittet um Klärung.

Erster Stadtrat Ewald Seidler sagt Klärung zu.

Es besteht Einvernehmen, den Antrag des STV Leidich im Beschlussvorschlag aufzunehmen.

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, der Stadtverordnetenversammlung zu empfehlen, den Ehrungen, wie in der Vorlage aufgeführt (unter Berücksichtigung der genannten Korrektur, STV Biadala = 40 Jahre), zuzustimmen. Für 30 jährige Tätigkeit wird die goldene Ehrenplakette der Stadt Pohlheim verliehen.

**Abstimmungsergebnis:**

**Einstimmig beschlossen**

#### **TOP 12 Neuwahl eines Ortsgerichtsmitgliedes**

**Vorlage: STV-357/2016-2021**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, dem Vorschlag des Ortsbeirates über die Besetzung des Amtes mit Herrn Hartmut Lutz zu folgen.

**Abstimmungsergebnis:**

**Einstimmig beschlossen**

**TOP 13 Mitteilungen**

Keine.

**TOP 14 Anfragen**

Keine.

Der Vorsitzende

Schriftführerin

gez. Reinhard Peter  
Ausschussvorsitzender

gez. Bianca Krieb

Ausschnitte angefertigt am: Verteilt am: Festgestellt am:
---